

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-1352/08-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

14.07.2008

Einreicher: Landrat

Betr.: Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag fordert Bundes- und Landespolitiker auf, die Neugestaltung der Zuständigkeiten nach dem SGB II zu einer Stärkung der kommunalen Aufgabenverantwortung bei dauerhaft gesicherter Finanzierung zu nutzen.
2. Der Kreistag lehnt das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit vorgeschlagene "Kooperative Jobcenter" als künftiges Organisationsmodell für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II ab, da es weder den rechtlichen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, entspricht, noch die erforderliche Einbeziehung kommunaler Kompetenzen vorsieht.
3. Der Kreistag fordert den Bundesgesetzgeber auf, sowohl für die Landkreise, die die Aufgaben nach dem SGB II eigenständig wahrnehmen wollen, als auch für die Landkreise, die diese Aufgaben weiterhin gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit wahrnehmen wollen, eine sichere rechtliche Grundlage zu schaffen. Hierfür ist es erforderlich, weiteren kommunalen Trägern die Möglichkeit zur eigenständigen Aufgabenwahrnehmung im Sinne der Optionslösung auf Dauer zu eröffnen und gleichzeitig eine rechtlich und tatsächlich tragfähige Form der Arbeitsgemeinschaften in das SGB II aufzunehmen.
4. Der Kreistag fordert weiter, die bestehende Begrenzung der Handlungsinstrumentarien bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit auf wenige Standardmaßnahmen aufzugeben und die bewährten kommunalindividuellen Instrumente im Rahmen der Leistungen des § 16 SGB II zu ermöglichen, wenn nötig auch gesetzlich abzusichern und so die kommunale Verantwortung für diese Leistungen zu stärken.
5. Der Landrat wird beauftragt, das MASGF, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie die kommunalpolitischen Vereinigungen auf Landes- und Bundesebene über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Luckenwalde, den 20.06.2008

Giesecke

Sachverhalt:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Dezember 2007 (Az.: 2 BvR 2433/04; 2 BvR 2434/04) die von den Agenturen für Arbeit gemeinsam mit den Landkreisen gebildeten Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) für verfassungswidrig erklärt. Es hat dem Bundesgesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2010 eine verfassungsgemäße Neuregelung der Aufgabenwahrnehmungen nach dem SGB II vorzunehmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die Bundesagentur für Arbeit (BA) haben darauf hin die Umwandlung der Arbeitsgemeinschaften in "Kooperative Jobcenter" (KJ) vorgeschlagen und ein entsprechendes Eckpunktepapier, zuletzt mit Stand vom 23. April 2008, vorgelegt. Das Konzept der "Kooperativen Jobcenter" löst allerdings das vom Bundesverfassungsgericht gerügte Problem der verfassungswidrigen Mischverwaltung von BA und Landkreisen nicht. Es würde vielmehr zu einem "Bundessozialamt" unter dem Dach der BA führen und die Kommunen auf eine Statistenrolle zur Finanzierung der Unterkunftskosten und zur Erbringung sozialer Leistungen reduzieren.

Der Deutsche Landkreistag fordert deshalb eine einheitliche kommunale Aufgabenträgerschaft, um auch weiterhin die Erbringung aller Leistungen aus einer Hand und eine unbürokratische, bürgernahe und effiziente SGB II-Ausführung zu gewährleisten. Viele Landkreise fordern in diesem Sinne, auch optieren zu dürfen.

Bis Anfang Mai 2008 haben sich bundesweit bereits 166 Landräte von bisher in ARGEn engagierten Landkreisen dafür ausgesprochen, die Aufgaben als Optionslandkreis dauerhaft in eigener und alleiniger Verantwortung ohne die Bundesagentur für Arbeit wahrnehmen zu wollen.

Der Vorstand des Landkreistages Brandenburg hat am 4. März 2008 ebenfalls einstimmig für eine einheitliche kommunale Aufgabenträgerschaft im Bereich des SGB II plädiert. Er hat außerdem gefordert, dass die bestehenden Organisationsformen im Interesse einer reibungslosen Aufgabenwahrnehmung solange unverändert bleiben sollen, bis eine tragfähige und dauerhafte Organisationsform für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II geregelt worden ist. Der Abschluss von neuen Kooperationsvereinbarungen mit der BA in Abwandlung der bestehenden ARGE-Verträge wurde – nicht zuletzt auch als rechtlich unzulässig – abgelehnt. Gleichzeitig hat der Vorstand des Landkreistages Brandenburg festgestellt, dass bei einer gegebenenfalls landesrechtlich umzusetzenden kommunalen Aufgabenwahrnehmung für jeden einzelnen Landkreis Finanzierungssicherheit durch Anwendung des landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips zu gewährleisten ist.

Auch der Streit über die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Rahmen des § 16 SGB II bedarf einer gesetzgeberischen Lösung. Zwischen dem Bund einerseits und den Ländern und Kommunen andererseits ist die Auslegung der "sonstigen weiteren Leistungen" gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II strittig, was zur Beanstandung bestimmter Maßnahmen der Optionskommunen und erheblichen Rückforderungen von Eingliederungsmitteln seitens des Bundes geführt hat. In den ARGEn hat es diese Schwierigkeiten nicht gegeben, da die BA von vornherein nur die begrenzten, standardisierten Instrumentarien zugelassen hat. Aus kommunaler Sicht ist der Erhalt der Gestaltungsspielräume der weiteren Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II unverzichtbar, um ein individuell angepasstes, bedarfsorientiertes und flexibles Maßnahmeangebot für die Zielgruppen im SGB II zu entwickeln. Nur mit diesem "Herzstück" des neuen Leistungsrechts, das integraler Bestandteil eines individuellen Ansatzes von "Fördern und Fordern" im Fallmanagement ist, kann tatsächlich eine Eingliederung von Langzeitarbeitslosen auch mit mehreren Vermittlungshemmnissen in dauerhafte Beschäftigung erfolgen.

Die Arbeits- und Sozialminister auf Bundesebene haben im Rahmen einer Sonderkonferenz am 9. Mai 2008 einen Beschluss zur Neuorganisation des SGB II gefasst, in dem sie den

von BMAS und BA vorgelegten Vorschlag zum kooperativen Jobcenter einhellig ablehnen und für die Neuorganisation substantielle Gesetzesänderungen im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens unter Beteiligung des Bundesrates für unumgänglich erklärt haben. Favorisiert wird von den Ländern eine am bisherigen Modell der ARGEn orientierte Lösung, deren rechtliche Zulässigkeit aber eine Änderung des Grundgesetzes erfordert. Hinsichtlich der Fortführung des Optionsmodells konnte auf Länderebene noch keine Einigung erzielt werden. Offen ist daher, ob die jetzigen Optionslandkreise die Aufgaben auf Dauer wahrnehmen dürfen und ob es die Möglichkeit geben wird, dass auch weitere Landkreise optieren können. Details sollen in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe bis voraussichtlich Ende Juni 2008 erarbeitet werden.

Der Vorstand des Landkreistages Brandenburg hat den Landkreisen in seiner Sitzung vom 19. Mai 2008 vor diesem Hintergrund empfohlen, Kreistagsbeschlüsse über die kommunalen Forderungen zur künftigen Organisation der Aufgabenwahrnehmung zu fassen. Er hält eine klare Ablehnung der "Kooperativen Jobcenter" aufgrund rechtlicher Bedenken für geboten, zudem ist nach diesem Modell kein hinreichender kommunaler Einfluss auf die Hilfestellung mehr gegeben. Er hält es für die weitere politische Diskussion für hilfreich, sowohl die Öffnung der Option zur dauerhaften, eigenständigen Aufgabenwahrnehmung auch für weitere Landkreise sowie eine gesetzliche Regelung über die Fortführung von ARGEn zu fordern.